

den Handel vertraglich zu vereinbaren, daß bis zu 25 % der durch Erschließung von Reserven über den Plan hergestellten Konsumgüter entsprechend Abs. 1 in dem Bezirkversorgungswirksam werden, in dem der produzierende Betrieb seinen Sitz hat.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1989

**Der Minister
der Finanzen**
H ö f n e r

**Der Minister für Handel
und Versorgung**
B r i k s a

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

Halbritter
Minister

Anordnung Nr. 2¹ über die nebenberufliche Tätigkeit von Bürgern als Taxifahrer vom 12. Januar 1989

Zur Ergänzung und Änderung der Anordnung vom 29. August 1986 über die nebenberufliche Tätigkeit von Bürgern als Taxifahrer (GBL I Nr. 28 S. 393) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 6 Abs. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) die Einsatzzeit ist auf monatlich maximal 60 Stunden begrenzt.“

§ 2

Stimulierung

Für nebenberuflich tätige Bürger im Taxiverkehr, die mehr als 200 Dienststunden pro Jahr Taxibeförderungsleistungen erbringen, entfällt die Erhebung der Gebühren je Dienststunde gemäß § 9 Abs. 3.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1989

Der Minister für Verkehrswesen
A r n d t

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 29. August 1986 (GBL I Nr. 28 S. 393)

Anordnung über die Haltung und veterinärmedizinische Überwachung von Tieren zur Gewinnung, Herstellung oder Prüfung von Arzneimitteln vom 17. Februar 1989

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1986 zum Arzneimittelgesetz — Herstellung und Qualitätssicherung von Arzneimitteln zur Anwendung in der Humanmedizin und in der Veterinär-

medizin — (GBL I Nr. 37 S. 483) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Haltung und veterinärmedizinische Überwachung von Tieren, die für die Gewinnung, Herstellung oder Prüfung von Arzneimitteln genutzt werden (nachfolgend Tiere genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für alle Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die Arzneimittel gewinnen, herstellen oder prüfen und Tiere gemäß Abs. 1 halten (nachfolgend Betriebe genannt).

§ 2

(1) Die Tiere, die von Betrieben gehalten werden, müssen, frei von meldepflichtigen Tierseuchen und Parasitosen gemäß den Rechtsvorschriften¹ sein.

(2) Die Tiere, die für die Gewinnung, Herstellung oder Prüfung von Arzneimitteln genutzt werden, müssen klinisch gesund sein.

(3) Die Leiter der Betriebe haben die veterinärmedizinische Überwachung der Tiere durch Tierärzte zu sichern. Dazu sind von den Tierärzten betriebliche Tierhygieneordnungen zu erarbeiten, die von den Kreistierärzten zu bestätigen sind.

§ 3

(1) Die Tierärzte haben den Gesundheitszustand der Tiere regelmäßig, jedoch mindestens monatlich, zu kontrollieren. Krankheitsverdächtige Tiere sind, insbesondere auf das Vorhandensein von meldepflichtigen Tierseuchen und Parasitosen, klinisch zu untersuchen.

(2) Jeder begründete Verdacht einer meldepflichtigen Tierseuche und Parasitose ist durch den Tierarzt dem zuständigen Kreistierarzt unverzüglich zu melden². Ausgenommen von dieser Meldepflicht sind Erkrankungen und Todesfälle von Tieren, die in direktem Zusammenhang mit der Gewinnung, Herstellung oder Prüfung von Arzneimitteln stehen.

§ 4

Die Betriebe haben von den Lieferanten der Tiere einen Nachweis über den geforderten Gesundheitszustand der Tiere zu verlangen. Der Nachweis schließt erforderliche Ergebnisse über durchgeführte labordiagnostische Untersuchungen ein. Der geforderte Gesundheitszustand umfaßt das Freisein von meldepflichtigen Tierseuchen und Parasitosen sowie von weiteren in den betreffenden Gütevorschriften für Arzneimittel festgelegten Krankheiten und/oder Antikörpern. Sofern Versuchstiere, für die staatliche Standards bestehen, zur Gewinnung, Herstellung oder Prüfung von Arzneimitteln genutzt werden, müssen sie den in den betreffenden Gütevorschriften festgelegten Qualitätsklassen entsprechen³. Der Nachweis ist Bestandteil der über die Gewinnung, Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln durch die Betriebe zu führenden Unterlagen.

¹ Zweite Durchführungsbestimmung vom 3. August 1973 zur Tierseuchenverordnung (GBL I Nr. 45 S. 476)

² Z. Z. gilt:

Verordnung vom 11. August 1971 zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren — Tierseuchenverordnung — (GBL II Nr. 64 S. 557).

³ Z. Z. gelten die Standards:

a) TGL 26888/01 Versuchstiere; Nagetiere der Qualitätsklassen I und II, Ausg. 06/84
b) TGL 26888/02 Versuchstiere; Beagle- und ASDI-Hunde, Ausg. 05/85
c) TGL 26888/03 Versuchstiere; Mini-Lewe-Schweine, Ausg. 06/79
d) TGL 26888/04 Versuchstiere; Mäuse und Ratten der Qualitätsklassen III, IV und V.